

# EUROPA- UND KOMMUNALWAHLEN 9. Juni 2024



Informationen und Bekanntmachungen  
zur Kommunalwahl 2024



# EUROPA- UND KOMMUNALWAHLEN 9. Juni 2024

## Auf ein Wort



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am 9. Juni 2024 ist es wieder soweit, die Kommunal- und Europawahlen stehen an! Bei diesen Wahlen haben Sie die Gelegenheit, die Zukunft unserer Region mitzubestimmen, werden doch der Kreistag, der Verbandsgemeinderat, der Stadt- und die Ortsbürgermeister sowie der Stadtrat und die Ortsgemeinderäte gewählt.

Auf den folgenden Seiten möchten wir Sie über diese wichtige Wahl informieren. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist am 22. April 2024 beschlossen die Wahlausschüsse auf Verbandsgemeindeebene, bei der Stadt und in allen Ortsgemeinden in den letzten Tagen, welche BewerberInnen bzw. Listen zur Wahl zugelassen werden. Entsprechende Bekanntmachungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

An dieser Stelle möchte ich mich bei drei Personengruppen bedanken. Ohne die vielen Engagierten, die sich zur Wahl stellen, ohne die Mitglieder der Wahlausschüsse und die vielen WahlhelferInnen, die in den Wahlvorständen mithelfen und ohne die MitarbeiterInnen unserer Verwaltung, die bereits seit mehreren Monaten diese Wahl vorbereiten, Daten zusammenstellen, insgesamt drei Schulungen vorbereiten und sich um die Bereitstellung entsprechender Soft- und Hardware am Wahltag kümmern, wäre eine solche Wahl als Zeichen gelebter Demokratie nicht durchführbar. Allen diesen Personen sei ein herzliches Dankeschön gesagt.

Machen Sie von Ihrem demokratischen Recht Gebrauch, gehen Sie zur Wahl und entscheiden Sie über die Gestaltung der Zukunft unserer Region mit. Es ist wichtig, dass wir hier alle gemeinsam Verantwortung übernehmen. Jede Stimme zählt und kann einen entscheidenden Einfluss darauf haben, wie sich unsere Verbandsgemeinde, die Stadt und die Ortsgemeinden in den nächsten Jahren entwickeln werden. Zeigen Sie Flagge für die Demokratie und gestalten Sie gemeinsam mit uns lebenswerte und zukunftsorientierte Kommunen!

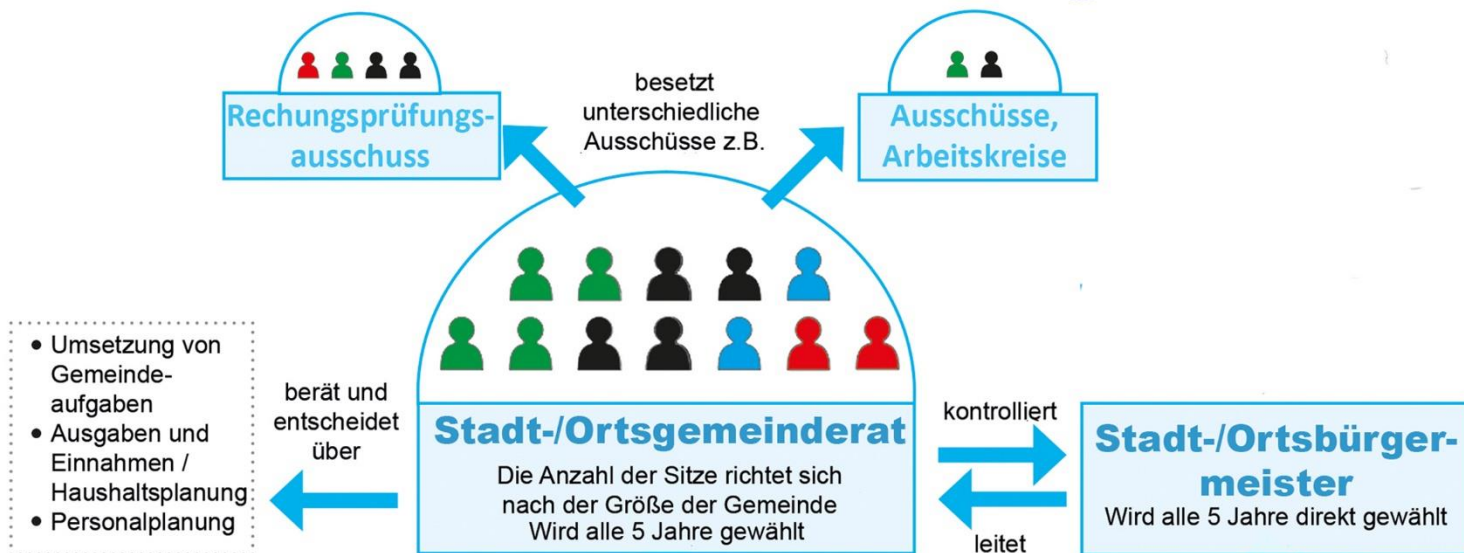
Nutzen Sie Ihre Stimme und gehen Sie am 9. Juni wählen!

Ihr Wolfgang Lambertz

# Allgemeines



## Wer hat welche Aufgabe ?



## Wie wählt man?

In den nächsten Tagen erhalten alle Wahlberechtigten, d.h. alle Deutsche und auch alle anderen EU-Bürger ab 18 Jahren (bei der Europawahl ab 16 Jahren), die seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz in unserer Region haben, eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist das zuständige Wahllokal benannt und mit dieser kann man Briefwahl beantragen.

### Urnenwahl

- am 9. Juni 2024
- von 8 bis 18 Uhr
- in ihrem Wahllokal  
Bitte denken Sie an Ihre Wahlbenachrichtigung und Ihren Personalausweis

oder

### Briefwahl

- startet am 6. Mai
- mit Wahlbenachrichtigung, online oder vor Ort in der Verbandsgemeinde beantragen.





# Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag



**Amtlicher Stimmzettel**  
**für die Mehrheitswahl zum Gemeinderat**  
**der Gemeinde Musterdorf**  
am 9. Juni 2024

Sie können den verteilten amtlichen Stimmzettel auch außerhalb  
des Wahlraums kennzeichnen!

**Sie dürfen höchstens \_\_\_\_\_<sup>1</sup> Personen wählen!**  
Stimmenhäufung (kumulieren) ist nicht zugelassen!

**Sie vergeben Ihre Stimmen wie folgt:**  
Tragen Sie wählbare Personen mit Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung  
erforderlich, weiteren eindeutig zuordnenden personenbezogenen Daten, wie Vor-  
namen, Beruf, Wohnung oder Alter ein!  
Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift!

1.	Müller, Paul, Maurermeister, Lindenstraße 11
2.	Schneider, Clara, Hausfrau, Obergasse 1
3.	Müller, Elfriede, Lehrerin, Vorm Tor 17
4.	Pfeiffer, Johannes, Pfarrer, Pfarrhaus
5.	Best, Willi, Rentner, Römerstraße 1
.	
.	
.	

## Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag

- Wahlzettel kommt vor der Wahl per Post.
- Wählen, durch Notieren der Namen beliebiger wählbarer Personen aus der Ortsgemeinde.
- Achten Sie dabei auf eindeutige Kennzeichnung z.B. durch Hinzufügung der Adresse des Berufes
- Nicht mehr Personen notieren, als Plätze im Rat. Die Anzahl ist abhängig von der Größe des Ortes.

Bei der diesjährigen Wahl findet dieses Verfahren Anwendung in folgenden Ortsgemeinden:

**Beilstein - Dohr - Ellenz-Poltersdorf - Lieg - Lütz - Mesenich - Senheim - Valwig - Wirfus**



# Mehrheitswahl mit Wahlvorschlag



**Amtlicher Stimmzettel**  
für die Mehrheitswahl zum Gemeinderat  
der Gemeinde Musterdorf  
am 9. Juni 2024

**Sie dürfen höchstens   <sup>1</sup> Personen wählen!**  
Stimmenhäufung (Kumulieren) ist nicht zugelassen!

**Sie können Ihre Stimmen wie folgt abgeben:**  
Sie können Ihre Stimmen durch ein Kreuz ☒ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung im Stimmabgabefeld der Personen, die Sie wählen wollen, vergeben.

**oder**  
Sie können, wenn Sie nicht alle   <sup>2</sup> Stimmen einzeln vergeben wollen, zusätzlich den Wahlvorschlag in der Kopfleiste ankreuzen ☒ mit der Folge, dass die restlichen Stimmen den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten zugutekommen, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder <sup>1</sup> erreicht ist; bereits im Stimmabgabefeld angekreuzten oder auf andere Weise gekennzeichneten Bewerberinnen und Bewerbern wird keine Stimme zugeteilt.

**oder**  
Sie können den Wahlvorschlag durch ein Kreuz ☒ oder eine andere eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels in der Kopfleiste ☒ auch unverändert annehmen, mit der Folge, dass jeder Bewerberin und jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt wird, bis die Anzahl der zu wählenden Ortsbeirats-/Gemeinderatsmitglieder <sup>1</sup> erreicht ist.

Sie können aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber auch streichen.

Der Stimmzettel enthält Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und Bewerberinnen und Bewerber im Stimmabgabefeld kennzeichnen, dürfen Sie auch in diesem Fall insgesamt höchstens   <sup>2</sup> Personen wählen. Tragen Sie dabei Namen und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weitere eindeutig zuordnende personenbezogene Daten, wie Vornamen, Beruf, Wohnung oder Alter ein.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in lesbarer Schrift!

Kennwort:	Wählergruppe „Bürger für Musterdorf“	
1.	Wagner, Helmut, sen., Landwirt, Mühlgraben 2	<input type="radio"/>
2.	Schrick, Alfred, Schriftsteller, Petersgasse 92	<input type="radio"/>
3.	Braun, Agnes, Schneidermeisterin, Meisenweg 14	<input type="radio"/>
4.	Dr. Speth, Sophia, Zahnärztin, Hauptstraße 8	<input type="radio"/>
5.	Töniges, Dorothea, Kauffrau, Goethestraße 11	<input type="radio"/>
6.	Schuck, Franziska, Braumeisterin, Herdstraße 36	<input type="radio"/>
7.	Meyer, Klara, Küsterin, Kapellenstraße 5	<input checked="" type="radio"/>
8.	Bornius, Pauline, Glockengießer, Bitzenweg 33	<input type="radio"/>
9.	Schmidt, Willibald, Elektriker, Ringstraße 1	<input type="radio"/>
10.	Lehmann, Franziskus, Theologe, Kirchgasse 6	<input type="radio"/>
11.	Schoorn, Edita, Datatypistin, Unterm Dorf 12	<input type="radio"/>
12.	Neuborn, Sabine, Richterin, Marktplatz 7	<input type="radio"/>
	<i>Boat, Willi, Rentner, Römerstraße 1</i>	
	<i>Müller, Elfriede, Lehrerin, Vorn Tor 17</i>	

## Mehrheitswahl mit Wahlvorschlag

- Kennzeichnung einer Liste im Ganzen - Jeder Kandidat erhält dann eine Stimme wobei Sie auch Kandidaten streichen können. Alternativ:
- Kennzeichnung nur einzelner Personen.
- Fügen Sie weitere Wahlberechtigte nach Belieben hinzu, achten Sie dabei auf eine eindeutige Kennzeichnung und die maximale Anzahl je nach Größe des Orts.

Bei dieser Wahl findet dieses Verfahren Anwendung in folgenden Ortsgemeinden:

**Bremm - Briedern - Bruttig-Fankel - Ediger-Eller - Ernst - Klotten  
Müden - Nehren - Pommern - Treis-Karden**





# Verhältniswahl mit mehreren Wahlvorschlägen



Wahlvorschlag 1		<input checked="" type="checkbox"/>
Musterpartei A		
Partei A		
1.	Wagner, Helmut	
2.	Krämer, Norbert	
3.	Lottner, Klara	
4.	Schwaab, Franz	
5.	Jäger, Ulrike	
6.	Meckes, Albert	
7.	Lehnert, Hiltrud	
8.	Dr. Foohs, Ludwig	
9.	Theobald, Jutta	
10.	Häfner, Claudia	
11.	Schuck, Stefani	
12.	Nastoll, Waltru	
13.	Kappes, Günter	
14.	Bongen, Hans	
15.	Seippelt, Ka	

Wahlvorschlag 2		<input type="checkbox"/>
Musterpartei B		
Partei 2		
1.	Böhme, Josef	
2.	Back, Marianne	X
3.	Glaser, Anna	X X X
4.	Dr. Schulz, Albert	X X X
5.	Kuhn, Petra	
6.	Fischer, Bernd	
7.	Kunze, Karl	
8.	Faber, Anna	
9.	Schmitz, Peter	
10.	Schulze, Karl	
11.	Knops, Anton	
12.	Andrak, Stefan	
13.	Miehl, Güstav	
14.	Kruse, Hans	
15.	Solter, Egon	

Wahlvorschlag 3		<input type="checkbox"/>
Wählergruppe		
WG		
1.	Voigt, Sieglinde	X X
	Voigt, Sieglinde	X X
	Voigt, Sieglinde	
2.	Schreiber, Maria	
	Schreiber, Maria	X
3.	Molitor, Hans	
	Molitor, Hans	
4.	Dr. Jung, Max	
	Dr. Jung, Max	
5.	Engelman, Gerd	
	Engelman, Gerd	
6.	Fischer, Harald	
	Fischer, Harald	
7.	Bögler, Franz	
	Bögler, Franz	

**Listenwahl**

- Kennzeichnung einer Liste
- Jeder Kandidat bekommt dann eine Stimme.

oder

**Kumulieren**

- „kumulieren“ = anhäufen
- einzelnen Kandidaten bis zu drei Stimmen geben.
- Kann mit Listenkreuz kombiniert werden.

oder

**Panaschieren**

- „panaschieren“ = mischen
- in verschiedenen Listen mehrere Kandidaten ankreuzen
- auch kumulieren weiter möglich.

• Bitte beachten: Nicht mehr Stimmen vergeben, als es Sitze im Rat gibt.

Bei dieser Wahl findet dieses Verfahren Anwendung bei der Wahl zum

## Verbandsgemeinderat

und dem Kreistag sowie in folgenden Ortsgemeinden:

**Cochem - Faid - Greimersburg - Moselkern**



# Stadt- / Ortsbürgermeister



## Ortsgemeinden, mit einem Bewerber

Bremm	- Hermann Oster, EB
Briedern	- Peter Barden, EB
Stadt Cochem	- Walter Schmitz, CDU
Bruttig-Fankel	- Hermann-Josef Scheuren, EB
Ellenz-Poltersdorf	- Nicole Jobelius-Schausten, CDU
Dohr	- Toni Göbel, EB
Ediger-Eller	- Bernhard Himmen, EB
Faid	- Stefan Thomas, EB
Greimersburg	- Hans-Werner Junglas, EB
Klotten	- Ulrich Oster, EB
Lieg	- Heinz Zilles, EB
Mesenich	- Wolfgang Lenartz, EB
Nehren	- Frank Liebfried, EB
Senheim	- Volker Ahnen, EB
Treis-Karden	- Hans-Josef Bleser, EB
Wirfus	- Helena Laubenthal, EB

Lehmann, Erich Beruf oder Stand Straße, Hausnummer PLZ Wohnort Kennwort: _____	JA <input type="radio"/>	NEIN <input type="radio"/>
--	-----------------------------	-------------------------------

## Ortsgemeinden, mit zwei Bewerbern

Moselkern	- Peter Mayer, EB
	- Josef Weckbecker, CDU

Kennwort _____	Lehmann, Erich Beruf oder Stand Straße, Hausnummer PLZ Wohnort	<input type="radio"/>
Kennwort _____	Schuster, Eilfriede Beruf oder Stand Straße, Hausnummer PLZ Wohnort	<input type="radio"/>

### Ein Bewerber

- Auf dem Stimmzettel ist der Bewerber benannt, zu wählen ist zwischen „Ja“ und „Nein“
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

### Kein Bewerber

In folgenden Ortsgemeinden gibt es keinen Kandidaten für das Amt des Ortsbürgermeisters: **Beilstein**

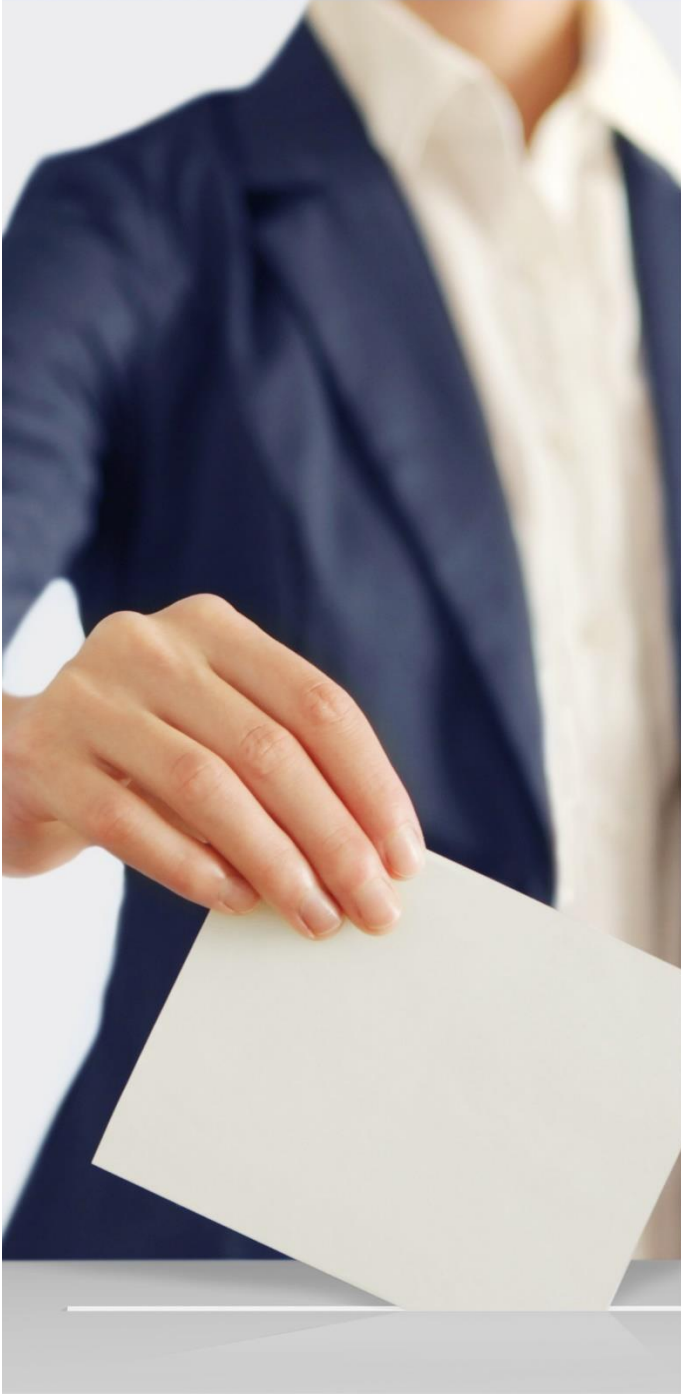
**Ernst**  
**Lütz**  
**Müden**  
**Pommern**  
**Valwig**

In diesen Ortsgemeinden wird der Ortsbürgermeister vom neuen Gemeinderat gewählt.

### Zwei Bewerber

- Auf dem Stimmzettel sind beide Bewerber benannt, der gewünschte Kandidat ist deutlich zu kennzeichnen.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.
- Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.





## Die Wahlbenachrichtigung

Alle volljährigen EU-Bürger, die länger als drei Monate ihren ersten Wohnsitz in unserer Verbandsgemeinde haben, dürfen am 9. Juni wählen. Die Wahlbenachrichtigungen werden in den nächsten Tagen versendet. In diesen finden Sie Angaben zu Ihrem Wahllokal.

## Wie Sie Briefwahl beantragen können

Auf der Wahlbenachrichtigung findet sich ein aufgedruckter QR-Code. Durch Einscannen dieses Codes, per Link auf unserer Internetseite [www.vgcochem.de](http://www.vgcochem.de), per E-Mail oder mit dem auf der Wahlbenachrichtigung abgedruckten Formular können Sie Briefwahl beantragen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat ein Briefwahlbüro eingerichtet. Wenn Sie Ihren Antrag bei der Verbandsgemeindeverwaltung abgeben, können Sie im Allgemeinen Ihre Unterlagen direkt mitnehmen oder auch vor Ort direkt wählen. Gerne senden wir Ihnen die Briefwahlunterlagen auch per Post zu.

## Weißer Wahl

In den Gemeinden, in denen es für die Wahl zum Gemeinderat keinen Wahlvorschlag gibt, senden wir allen Wählern schon vor der Wahl einen „leeren“ (=“weißen“) Stimmzettel zu. Den Wählerinnen und Wählern wird damit die Möglichkeit gegeben, den Stimmzettel schon vorher in Ruhe auszufüllen. Wie auf den vorhergehenden Seiten dargestellt, kann jeder wählbare Bürger aus der Gemeinde hier genannt und damit gewählt werden. Den zugesandten Wahlschein bringen Sie bitte mit ins Wahllokal.

Gerne beantworten wir alle Fragen zur Wahl. Wenden Sie sich einfach per E-Mail, telefonisch oder persönlich an uns:

Verbandsgemeindeverwaltung Cochem  
Ravenéstr. 61 - 56812 Cochem

Tel.: 02671 608-0

E-Mail: [wahlen@vgcochem.de](mailto:wahlen@vgcochem.de)  
[www.vgcochem.de](http://www.vgcochem.de)





# Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Beilstein

## Bekanntmachung des Wahlleiters

### Für die Durchführung der Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters in der Ortsgemeinde Beilstein

Nach § 62 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz wird bekannt gemacht, dass nach Feststellung des Wahlausschusses für die Wahl zur/zum Ortsbürgermeister/in kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde. Die unmittelbare Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters durch die Wahlberechtigten findet daher nicht statt. Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt (§ 53 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung).

Beilstein, 17.05.2024

Eugen Hermann, Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

## Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Beilstein

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Beilstein wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 4 Männer vertreten.

### II.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmzettel werden spätestens am dritten Tag vor der Wahl an die Wahlberechtigten verteilt.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

### III.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler einen amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Beilstein, den 17.05.2024

Eugen Herrmann Wahlleiter für die Gemeinderatswahl

# Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Bremm

## Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Direktwahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Bremm

am 09. Juni 2024  
gemäß § 62 Abs. 5 KWG

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Bremm hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Bremm am 09.06.2024 zugelassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

### 1. Oster

Familienname, Vorname: Oster, Hermann  
Geburtsjahr: 1957  
Staatsangehörigkeit: deutsch  
Beruf oder Stand: Rentner  
Postleitzahl, Ort: 56814 Bremm

Bremm, den 17.05.2024

Gisela Heib, als Wahlleiterin für die Wahl zum Ortsbürgermeister

## Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Bremm

### I.

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Bremm wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 3 Frauen und 6 Männer vertreten.

### II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 den von der Wählergruppe Oster eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1.	Oster, Hermann (M), geb. 1957, Rentner, deutsch
2.	Arno, Kai (M), geb. 1968, Vertriebsmitarbeiter, deutsch
3.	Braun-Berg, Christina (F), geb. 1986, Gastronomin, deutsch
4.	Franzen, Angelina (F), geb. 1990, Winzerin, deutsch
5.	Franzen, Clara (F), geb. 1997, Sozialarbeiterin, deutsch
6.	Franzen, Gaby (F), geb. 1961, Bürokauffrau, deutsch
7.	Gietzen, Jens (M), geb. 1975, Bankkaufmann, deutsch
8.	Heib, Gisela (F), geb. 1967, Dipl. Verwaltungswirtin (FH), deutsch
9.	Leitzgen, Günter (M), geb. 1961, Winzer, deutsch
10.	Müller, Wolfram (M), geb. 1969, Vertriebsbeauftragter, deutsch
11.	Oster, Matthias (M), geb. 1985, Selbstständig, deutsch
12.	Pellio, Florian (M), geb. 1984, Küchenleitung, deutsch
13.	Reis, Madeleine (F), geb. 1993, Angestellte öffentl. Dienst, deutsch
14.	Weyand, Martin (M), geb. 1962, Produktionsleiter, deutsch

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsbeiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listestimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

### III.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG). Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Bremm, den 17.05.2024

Hermann Oster, Wahlleiter für die Gemeinderatswahl

## **Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Briedern**

### **Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Direktwahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Briedern**

am 09. Juni 2024

gemäß § 62 Abs. 5 KWG

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Briedern hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Briedern am 09.06.2024 zugelassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

#### **1. Görgen**

Familienname, Vorname:	Görgen, Peter
Geburtsjahr:	1955
Staatsangehörigkeit:	deutsch
Beruf oder Stand:	Rentner
Postleitzahl, Ort:	56820 Briedern

Briedern, den 17.05.2024

Andreas Pisanu als Wahlleiter für die Wahl zum Ortsbürgermeister

# Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Briedern

## I.

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Briedern wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 0 Frauen und 8 Männer vertreten.

## II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 den von der Wählergruppe Görden eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1.	Görden, Peter (M), geb. 1955, Rentner, deutsch
2.	Pisanu, Andreas (M), geb. 1973, Vertriebsleiter, deutsch
3.	Kolb, Peter (M), geb. 1976, Dipl. Kaufmann, deutsch
4.	Barden, Frank (M), geb. 1979, Dachdecker, deutsch
5.	Fuhrmann, Peter (M), geb. 1981, Berufssoldat, deutsch
6.	Lenartz, Maike (F), geb. 1992, Bankkauffrau, deutsch
7.	Friederich, Dirk (M), geb. 1970, Winzer, deutsch
8.	Hoff, Martin (M), geb. 1980, Verwaltungsfachwirt, deutsch
9.	Bauer, Sebastian (M), geb. 1983, Informatikkaufmann, deutsch
10.	Weirich, Sebastian (M), geb. 1986, Metallbaumeister, deutsch
11.	Bigos, Manuel (M), geb. 1986, Versicherungskaufmann, deutsch
12.	Franzen, René (M), geb. 1992, Fluggerätemechaniker, deutsch
13.	Weidenfeller, Reiner (M), geb. 1963, Projektleiter, deutsch
14.	Lenartz, Tim (M), geb. 1990, Winzer, deutsch
15.	Lenartz, Arno (M), geb. 1970, Beamter, deutsch
16.	Könen, Mark (M), geb. 1973, kfm. Angestellter, deutsch

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsbeiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listestimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).

5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

### III.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Briedern, den 17.05.2024

Peter Görgen, Wahlleiter für die Gemeinderatswahl

## **Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Bruttig-Fankel Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Direktwahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Bruttig-Fankel**

**am 09. Juni 2024  
gemäß § 62 Abs. 5 KWG**

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Bruttig-Fankel hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Bruttig-Fankel am 09.06.2024 zugelassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

1. **Scheuren**

Familienname, Vorname:	Scheuren, Hermann-Josef
Geburtsjahr:	1961
Staatsangehörigkeit:	deutsch
Beruf oder Stand:	Technischer Angestellter
Postleitzahl, Ort:	56814 Bruttig-Fankel

Bruttig-Fankel, den 17.05.2024

Rainer Welches, als Wahlleiter für die Wahl zum Ortsbürgermeister

## **Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Bruttig-Fankel**

### I.

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Bruttig-Fankel wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 5 Frauen und 11 Männer vertreten.

## II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 den von der Wählergruppe Scheuren eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1.	Scheuren, Hermann-Josef (M), geb. 1961, Techn. Angestellter, deutsch
2.	Welches, Rainer (M), geb. 1968, Selbstständig, deutsch
3.	Zender, Mario (M), geb. 1970, Journalist, deutsch
4.	Grünwald, Mark (M), geb. 1971, Dachdeckermeister, deutsch
5.	Zelt, Michael (M), geb. 1972, Beamter, deutsch
6.	Kölsch, Alexander (M), geb. 1994, Beamter, deutsch
7.	Bleser, Karl-Heinz (M), geb. 1976, Elektriker, deutsch
8.	Hoppe, Andreas (M), geb. 1967, Angestellter, deutsch
9.	Marx, Hubert (M), geb. 1955, Rentner, deutsch
10.	Klein, Matthias (M), geb. 1987, Bauingenieur, deutsch

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsbeiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listestimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

## III.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Bruttig-Fankel, den 17.05.2024

Rainer Welches, Wahlleiter für die Gemeinderatswahl

## **Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Cochem** **Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Direktwahl des** **Stadtbürgermeisters der Stadt Cochem**

**am 09. Juni 2024**  
**gemäß § 62 Abs. 5 KWG**

Der Wahlausschuss der Stadt Cochem hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtbürgermeisters der Stadt Cochem am 09.06.2024 zugelassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

**1. Christlich Demokratische Union Deutschlands –CDU–**

Familienname, Vorname:	Schmitz, Walter
Geburtsjahr:	1953
Staatsangehörigkeit:	deutsch
Beruf oder Stand:	Beamter a.D.
Postleitzahl, Ort:	56812 Cochem

Cochem, den 17.05.2024

Josef Heimes als Wahlleiter für die Wahl zum Stadtbürgermeister

## **Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des** **Stadtrats der Stadt Cochem**

**am 9. Juni 2024**  
**gemäß § 24 Abs. 3 KWG, § 30 Abs. 1 KWO**

**I.**

**Paritätsbezogene Angaben gem. § 24 Abs. 4**  
**i. V. m. §§ 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. 18 Abs. 2 Satz 5 KWG**

1. Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes).
2. Der Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl beträgt 5 (F) zu 17 (M).
3. Die paritätsbezogenen Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG sind nachstehend für jeden Wahlvorschlag getrennt aufgeführt.

**II.**

Der Wahlausschuss der Stadt Cochem hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 die nachstehenden Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats der Stadt Cochem zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden.

Cochem, den 17.05.2024

Walter Schmitz, Wahlleiter für die Stadtratswahl

### **Nr. 1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

**Paritätsbezogene Angaben**

**nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG**  
**oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		3	13	16
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	2	9	11
	2. Hälfte	4	7	11
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	2	9	11
	2. Hälfte	4	7	11

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
1	Gilberg Bernd	M / 1966 1	Unternehmensberater deutsch	56812 Cochem
2	Hilken Stephan	M / 1974 1	Dipl. Sozialarbeiter deutsch	56812 Cochem
3	Bleck Hans	M / 1961 1	Rechtsanwalt deutsch	56812 Cochem
4	Schneiß Petra	F / 1963 1	Verwaltungsangestellte deutsch	56812 Cochem
5	Eiden Frederik	M / 1967 1	Rechtspfleger deutsch	56812 Cochem
6	Hammes Günter	M / 1964 1	Zahntechniker deutsch	56812 Cochem
7	Gerdes Wilfried	M / 1941 1	Pensionär deutsch	56812 Cochem
8	Schuwerrack Bernd	M / 1958 1	staatl. gepr. Betriebswirt f. Tourismus deutsch	56812 Cochem
9	Mattar Agnes	F / 1969 1	Magister, Dipl. Erziehungspädagogik deutsch, polnisch	56812 Cochem
10	Sabel Rainer	M / 1969 1	Beamter Dipl. Ing. (FH) deutsch	56812 Cochem
11	Heigwer Ralf	M / 1963 1	Dipl. Verwaltungsbetriebswirt deutsch	56812 Cochem
12	Grünwald Christine	F / 1979 1	M.A. Medizinpädagogin deutsch	56812 Cochem
13	Donhauser Wolfgang	M / 1959 1	Rentner deutsch	56812 Cochem
14	Wilde Claudia	F / 1964 1	Hausfrau deutsch	56812 Cochem
15	Johann Barbara	F / 1957 1	Reiseverkehrskauffrau deutsch	56812 Cochem
16	Dujmovic Sascha	M / 1970 1	Gastronom deutsch	56812 Cochem
17	Hees Volker	M / 1965 1	Hotelier deutsch	56812 Cochem
18	Wilhelmy Erich	M / 1951 1	Rentner deutsch	56812 Cochem
19	Sabel Jürgen	M / 1966 1	Geschäftsführer deutsch	56812 Cochem
20	Walter Ralf	M / 1958 1	Rentner deutsch	56812 Cochem
21	Raab Heike	F / 1965 1	Staatssekretärin deutsch	56812 Cochem
22	Bilstein Günter	M / 1953 1	Rentner deutsch	56812 Cochem
23	Häuser Frank	M / 1969 1	Rechtsanwalt deutsch	56812 Cochem



**Nr. 2 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

**Paritätsbezogene Angaben  
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG  
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		9	18	27
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	3	8	11
	2. Hälfte	3	8	11
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	3	8	11
	2. Hälfte	3	8	11

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
1	Schmitz Walter	M / 1953 1	Beamter a.D. deutsch	56812 Cochem
2	Loosen Heike	F / 1970 1	Bekleidungstechnikerin deutsch	56812 Cochem
3	Steuer Marco	M / 1977 1	Rechtsanwalt deutsch	56812 Cochem
4	Fuhrmann Gregor	M / 1960 1	Konditormeister deutsch	56812 Cochem
5	Theiß Thomas	M / 1980 1	Dipl. Betriebswirt deutsch	56812 Cochem
6	Müller Christian	M / 1975 1	Geschäftsführer IT-Service Unternehmen deutsch	56812 Cochem
7	Loosen Lisa	F / 2000 1	Studentin deutsch	56812 Cochem
8	Schmitz Peter	M / 1995 1	Handwerksmeister deutsch	56812 Cochem
9	Bach Daniel	M / 1981 1	Winzer deutsch	56812 Cochem
10	Rings Thomas	M / 1980 1	Elektrotechnikermeister deutsch	56812 Cochem
11	Höving Diana	F / 1975 1	Industrieinformatikerin deutsch	56812 Cochem
12	Kreutz Heiko	M / 1976 1	Verwaltungsbetriebswirt deutsch	56812 Cochem
13	Schultz Torsten	M / 1992 1	Rendant deutsch	56812 Cochem
14	Hamza Manfred	M / 1954 1	Rentner/Bürokaufmann deutsch	56812 Cochem
15	Hölzenbein Christina	F / 1986 1	Heilerziehungspflegerin deutsch	56812 Cochem
16	Hermesen Mike	M / 1997 1	Notfallsanitäter niederländisch	56812 Cochem
17	Scharbach Julia	F / 1982 1	Lehrerin deutsch	56812 Cochem
18	Luy Rainer	M / 1965 1	selbst. Handwerksmeister deutsch	56812 Cochem
19	Geipel-van Hauth Elisabeth	F / 1951 1	Textilbetriebswirtin deutsch	56812 Cochem
20	Heiß Ingo	M / 1975 1	Dipl. Ing. (FH) deutsch	56812 Cochem

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
21	Franzen Michael	M / 1980 1	Versicherungsbetriebswirt deutsch	56812 Cochem
22	Scharbach Dennis	M / 1980 1	selbst. Koch deutsch	56812 Cochem
23	Loosen Lukas	M / 1997 1	Metallbaumeister deutsch	56812 Cochem

### Nr. 3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

**Paritätsbezogene Angaben  
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG  
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		3	4	7
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	4	7	11
	2. Hälfte	1	1	2
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	4	7	11
	2. Hälfte	1	1	2

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
1	Gilles Karin	F / 1950 2	Kauffrau deutsch	56812 Cochem
2	Bremm Heinz	M / 1954 2	Psychotherapeut deutsch	56812 Cochem
3	Gräf Cornelia	F / 1971 2	Pensionswirtin deutsch	56812 Cochem
4	Schmittgen Thomas	M / 1962 2	Lehrer deutsch	56812 Cochem
5	Rohn Veronika	F / 1990 2	technische Sachbearbeiterin deutsch	56812 Cochem
6	Laux Heiner	M / 1953 2	Rentner deutsch	56812 Cochem
7	Bartels Henning	M / 1967 2	Freier Redakteur deutsch	56812 Cochem
8	Gilles Hans	M / 1954 2	Winzer deutsch	56812 Cochem
9	Haupt Holger	M / 1951 2	Architekt deutsch	56812 Cochem
10	Lührs Elke	F / 1956 1	Fachärztin f. Allgemeinmedizin deutsch	56812 Cochem
11	Moussa Hani	M / 1955 1	Rentner deutsch	56812 Cochem
12	Moussa Petra	F / 1954 1	Rentnerin deutsch	56812 Cochem
13	Reif Christian	M / 1976 1	selbstständiger Kaufmann deutsch	56812 Cochem

**Nr. 9 CBG - Cochemer Bürgergemeinschaft e.V. (CBG)**

**Paritätsbezogene Angaben  
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG  
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		3	8	11
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	2	9	11
	2. Hälfte	0	1	1
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	2	9	11
	2. Hälfte	0	1	1

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
1	Heimes Thomas	M / 1973 3	Soldat deutsch	56812 Cochem
2	Marx Stefan	M / 1988 3	Dachdecker u. Zimmerer deutsch	56812 Cochem
3	Göbel Thomas	M / 1966 3	Winzermeister deutsch	56812 Cochem
4	Mohr Marco	M / 1981 3	Bauwerker deutsch	56812 Cochem
5	Mohr Sonja	F / 1976 3	Physiotherapeutin deutsch	56812 Cochem
6	Etzkorn Michael	M / 1990 1	Polizeibeamter deutsch	56812 Cochem
7	Clavero Sanchez Maikel	M / 1986 1	Soldat deutsch	56812 Cochem
8	Wiegand Florian	M / 1984 1	Industrieholzmanipulator deutsch	56812 Cochem
9	Waldorf Heike	F / 1978 1	Erzieherin deutsch	56812 Cochem
10	Johann Markus	M / 1982 1	Lokführer deutsch	56812 Cochem
11	Fritsch Stefan	M / 1966 1	Konstrukteur deutsch	56812 Cochem
12	Zenz Markus	M / 1973 1	Berufskraftfahrer deutsch	56812 Cochem

**Nr. 10 Freie Wählergruppe Cochem-Brauheck e.V. (FWG)**

**Paritätsbezogene Angaben  
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG  
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		2	7	9
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	2	7	9
	2. Hälfte	0	0	0
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	2	7	9
	2. Hälfte	0	0	0

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
1	Lauxen Martin	M / 1961 3	Malermeister deutsch	56812 Cochem
2	Breidtscheidel Markus	M / 1968 3	Selbstständig deutsch	56812 Cochem
3	Traurig Franz-Josef	M / 1962 3	Pensionierter Soldat deutsch	56812 Cochem
4	Doerschel Karl-Heinz	M / 1958 3	Pensionierter Soldat deutsch	56812 Cochem
5	Singh Sonia	F / 2004 3	Studentin deutsch, chinesisch	56812 Cochem
6	Lauxen Caroline	F / 1963 3	Verwaltungsfachwirtin deutsch	56812 Cochem
7	Burkholz Ulrich	M / 1944 2	Architekt deutsch	56812 Cochem
8	Arenz Dieter Senior	M / 1938 1	Rentner deutsch	56812 Cochem
9	Hauser Rudolf	M / 1942 1	Pensionär deutsch	56812 Cochem

**Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Dohr**  
**Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Direktwahl des**  
**Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Dohr**  
**am 09. Juni 2024**  
**gemäß § 62 Abs. 5 KWG**

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Dohr hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Dohr am 09.06.2024 zugelassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

**1. Göbel**

Familienname, Vorname: Göbel, Toni  
Geburtsjahr: 1951  
Staatsangehörigkeit: deutsch  
Beruf oder Stand: Pensionär  
Postleitzahl, Ort: 56812 Dohr

Dohr, den 17.05.2024

Thomas Schäfer als Wahlleiter für die Wahl zum Ortsbürgermeister

**Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl**  
**zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Dohr**

**I.**

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Dohr wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 11 Männer vertreten.

**II.**

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmzettel werden spätestens am dritten Tag vor der Wahl an die Wahlberechtigten verteilt.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

### III.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler einen amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Dohr, den 17.05.2024

Toni Göbel, Wahlleiter für die Gemeinderatswahl

## **Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Ediger-Eller Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Direktwahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Ediger-Eller**

**am 09. Juni 2024**

**gemäß § 62 Abs. 5 KWG**

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Ediger-Eller hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Ediger-Eller am 09.06.2024 zugelassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

#### **1. Himmen**

Familienname, Vorname:	Himmen, Bernhard
Geburtsjahr:	1969
Staatsangehörigkeit:	deutsch
Beruf oder Stand:	Bauamtsrat
Postleitzahl, Ort:	56814 Ediger-Eller

Ediger-Eller, den 17.05.2024

Helmut Brück als Wahlleiter für die Wahl zum Ortsbürgermeister

# Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Ediger-Eller

## I.

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Ediger-Eller wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 3 Frauen und 13 Männer vertreten.

## II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 den von der Wählergruppe Zenz eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1.	Zenz, Ursula (F), geb. 1968, Krankenschwester, deutsch
2.	Seidel, Peter (M), geb. 1952, Rentner, deutsch
3.	Schauf, Lukas (M), geb. 1995, Gemeindearbeiter, deutsch
4.	Schauf, Franz Josef (M), geb. 1964, Schreinermeister, deutsch
5.	Probst, Felix (M), geb. 1995, Key User und System-Trainer, deutsch
6.	Probst, Axel (M), geb. 1969, Bundesbeamter, deutsch
7.	Oster, Michael (M), geb. 1984, Winzer, deutsch
8.	Oster, Daniel (M), geb. 1983, Winzer, österreichisch
9.	Niemann, Hubertus (M), geb. 1970, Leitender Angestellter, deutsch
10.	Krötz, Peter (M), geb. 1966, Touristiker, deutsch
11.	Kirchner, Marita (F), geb. 1960, Gemeindearbeiterin, deutsch
12.	Himmen, Bernhard (M), geb. 1969, Bauamtsrat und Ortsbürgermeister, deutsch
13.	Dax, Franziska (F), geb. 1995, Rechtsreferendarin, deutsch
14.	Brück, Helmut (M), geb. 1967, Handelsvertreter, deutsch
15.	Baltes, Michael (M), geb. 1986, Koch, deutsch
16.	Baltes, Markus (M), geb. 1991, Betriebshandwerker, deutsch

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsbeiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listestimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).

5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

### III.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Ediger-Eller, den 17.05.2024

Bernhard Himmen, Wahlleiter für die Gemeinderatswahl

## **Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Ellenz-Poltersdorf Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Direktwahl der Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Ellenz-Poltersdorf**

am 09. Juni 2024  
gemäß § 62 Abs. 5 KWG

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Ellenz-Poltersdorf hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Ellenz-Poltersdorf am 09.06.2024 zugelassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

### **1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

Familienname, Vorname:	Jobelius-Schausten, Nicole
Geburtsjahr:	1979
Staatsangehörigkeit:	deutsch
Beruf oder Stand:	Kreisinspektorin
Postleitzahl, Ort:	56821 Ellenz-Poltersdorf

Ellenz-Poltersdorf, den 17.05.2024

Markus Fuhrmann als Wahlleiter für die Wahl zur Ortsbürgermeisterin

## **Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Ellenz-Poltersdorf**

### I.

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Ellenz-Poltersdorf wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 10 Männer vertreten.

## II.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmzettel werden spätestens am dritten Tag vor der Wahl an die Wahlberechtigten verteilt.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

## III.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler einen amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Ellenz-Poltersdorf, den 17.05.2024

Nicole Jobelius-Schausten, Wahlleiterin für die Gemeinderatswahl

## **Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Ernst** **Bekanntmachung des Wahlleiters für die Durchführung der Wahl der** **Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters in der Ortsgemeinde Ernst**

Nach § 62 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz wird bekannt gemacht, dass nach Feststellung des Wahlausschusses für die Wahl zur/zum Ortsbürgermeister/in kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde. Die unmittelbare Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters durch die Wahlberechtigten findet daher nicht statt. Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt (§ 53 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung).

Ernst, 17.05.2024

Gerhard Jobelius, Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

## **Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl** **zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Ernst**

### I.

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Ernst wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).



Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 4 Frauen und 8 Männer vertreten.

## II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26.04.2024 den von der Wählergruppe Andrae eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1.	Andrae, Petra (F), geb. 1965, Hotelier, deutsch
2.	Beilstein, Frank (M), geb. 1965, Beamter, deutsch
3.	Beilstein, Marcel (M), geb. 1993, IT-Sicherheitsanalyst, deutsch
4.	Boos, Anja (F), geb. 1969, Erzieherin, deutsch
5.	Dax, Oliver (M), geb. 1991, Weinbautechniker, deutsch
6.	Friebel, Heiko (M), geb. 1985, Beamter, deutsch
7.	Göbel, Mathias (M), geb. 1981, Heizungs- und Lüftungsbauer, deutsch
8.	Goßlau, Christine (F), geb. 1966, Fachkrankenschwester für Onkologie, deutsch,
9.	Hausmann-Müller, Eva (F), geb. 1973, Weinfachverkäuferin, deutsch
10.	Jäger, Andreas (M), geb. 1954, Rentner, deutsch
11.	Johann, Elmar (M), geb. 1962, Dipl. Betriebswirt, deutsch
12.	Kaiser, Rudolf (M), geb. 1991, Beamter, MSc Economics, deutsch
13.	Lönartz, Heike (F), geb. 1968, Informatikerin, deutsch
14.	Thielmann, Eva (F), geb. 1968, Krankenschwester, deutsch

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsbeiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listestimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

## III.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem

erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Ernst, den 17.05.2024

Gerhard Jobelius; Wahlleiter für die Gemeinderatswahl

## **Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Faid** **Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Direktwahl des** **Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Faid**

am 09. Juni 2024

gemäß § 62 Abs. 5 KWG

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Faid hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Faid am 09.06.2024 zugelassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

### **1. Thomas**

Familienname, Vorname:	Thomas, Stefan
Geburtsjahr:	1969
Staatsangehörigkeit:	deutsch
Beruf oder Stand:	Verwaltungsfachwirt
Postleitzahl, Ort:	56814 Faid

Faid, den 17.05.2024

Konrad Gerhartz als Wahlleiter für die Wahl zum Ortsbürgermeister

## **Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl** **des Gemeinderats der Ortsgemeinde Faid**

am 9. Juni 2024

gemäß § 24 Abs. 3 KWG, § 30 Abs. 1 KWO

### **I.**

**Paritätsbezogene Angaben gem. § 24 Abs. 4**

**i. V. m. §§ 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. 18 Abs. 2 Satz 5 KWG**

1. Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes).
2. Der Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl beträgt 1 (F) zu 15 (M).
3. Die paritätsbezogenen Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG sind nachstehend für jeden Wahlvorschlag getrennt aufgeführt.

### **II.**

Der Wahlausschuss der OG Faid hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 die nachstehenden Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Faid zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden.

Faid, den 17.05.2024

Stefan Thomas, Wahlleiter für die Gemeinderatswahl

**Nr. 9 Wählergruppe Thomas**

**Paritätsbezogene Angaben  
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG  
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		6	13	19
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	2	6	8
	2. Hälfte	2	6	8
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	2	6	8
	2. Hälfte	2	6	8

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
1	Thomas Stefan	M / 1969 1	Verwaltungsfachwirt deutsch	56814 Faid
2	Gerhartz Konrad	M / 1962 1	Straßenbauermeister deutsch	56814 Faid
3	Hammes Bernhard	M / 1965 1	Geschäftsführer deutsch	56814 Faid
4	Schmitz Stefanie	F / 1982 1	Pädagogin deutsch	56814 Faid
5	Mund Manuel	M / 1982 1	Soldat deutsch	56814 Faid
6	Runkel Edwin	M / 1957 1	Pensionär deutsch	56814 Faid
7	Mohrs Dirk	M / 1970 1	Rohrnetzmeister deutsch	56814 Faid
8	Gerhartz Natalie	F / 1980 1	Verwaltungsangestellte deutsch	56814 Faid
9	Hartung Erik	M / 1991 1	KFZ-Techniker Meister deutsch	56814 Faid
10	Braun Martin	M / 1977 1	Mathematiker deutsch	56814 Faid
11	Mintenig Sarah	F / 1983 1	Lohnbuchhalterin deutsch	56814 Faid
12	Hennen Sascha	M / 1990 1	Fachwirt im Bahnbetrieb deutsch	56814 Faid
13	Meyer Manuel	M / 1979 1	Soldat deutsch	56814 Faid
14	Mund Marcel	M / 1980 1	Landschaftsgärtnermeister deutsch	56814 Faid
15	Hammes Silvia	F / 1981 1	Verwaltungsangestellte deutsch	56814 Faid
16	Amin Arian	M / 1986 1	Lehrer deutsch	56814 Faid
17	Jeske Rudolf	M / 1987 1	Metzger deutsch	56814 Faid
18	Hofmann Kerstin	F / 1966 1	Physiotherapeutin deutsch	56814 Faid
19	Weber Horst	M / 1964 1	Service-Techniker deutsch	56814 Faid

**Nr. 10 Wählergruppe Oster**

**Paritätsbezogene Angaben  
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG  
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		5	22	27
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	2	6	8
	2. Hälfte	0	8	8
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	2	6	8
	2. Hälfte	0	8	8

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
1	Oster Carsten	M / 1991 1	Landwirtschaftsmeister deutsch	56814 Faid
2	Lescher Elmar	M / 1963 1	Pensionär deutsch	56814 Faid
3	Adams Markus	M / 1989 1	Flugzeugmechaniker deutsch	56814 Faid
4	Henrichs Johannes	M / 1963 1	Sparkassenangestellter deutsch	56814 Faid
5	Ferdinand Sabine	F / 1966 1	Schulsekretärin deutsch	56814 Faid
6	Hennen Hans Jürgen	M / 1961 1	Pensionär deutsch	56814 Faid
7	Hennen Simone	F / 1988 1	Physiotherapeutin deutsch	56814 Faid
8	Fritz Harald	M / 1972 1	Technischer Angestellter deutsch	56814 Faid
9	Schmitt Dennis	M / 1987 1	Schreiner deutsch	56814 Faid
10	Hammes Carsten	M / 1975 1	Soldat deutsch	56814 Faid
11	Amin Jamil	M / 1986 1	Arzt deutsch	56814 Faid
12	Oster Markus	M / 1994 1	Bäcker deutsch	56814 Faid
13	Feldhausen Jahn	M / 1993 1	Soldat deutsch	56814 Faid
14	Thomas Bernhard	M / 1977 1	Landwirtschaftsmeister deutsch	56814 Faid
15	Schmitz Johannes	M / 1984 1	Landwirtschaftsmeister deutsch	56814 Faid
16	Faller Dennis	M / 1989 1	Servicetechniker deutsch	56814 Faid
17	Flock Michael	M / 1966 1	Technischer Zeichner deutsch	56814 Faid
18	Helmrich Andreas	M / 1974 1	Beamter deutsch	56814 Faid
19	Hilken Xaver	M / 1989 1	Hauswirtschafter deutsch	56814 Faid

# Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Greimersburg

## Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Direktwahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Greimersburg

am 09. Juni 2024  
gemäß § 62 Abs. 5 KWG

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Greimersburg hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Greimersburg am 09.06.2024 zugelassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

### 1. Wählergruppe Junglas

Familienname, Vorname: Junglas, Hans-Werner  
Geburtsjahr: 1954  
Staatsangehörigkeit: deutsch  
Beruf oder Stand: Pensionär  
Postleitzahl, Ort: 56814 Greimersburg

Greimersburg, den 17.05.2024

Elmar Lescher als Wahlleiter für die Wahl zum Ortsbürgermeister

## Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Greimersburg

am 9. Juni 2024  
gemäß § 24 Abs. 3 KWG, § 30 Abs. 1 KWO  
I.

Paritätsbezogene Angaben gem. § 24 Abs. 4

i. V. m. §§ 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. 18 Abs. 2 Satz 5 KWG

- Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes).
- Der Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl beträgt 2 (F) zu 10 (M).
- Die paritätsbezogenen Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG sind nachstehend für jeden Wahlvorschlag getrennt aufgeführt.

II.

Der Wahlausschuss der OG Greimersburg hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 die nachstehenden Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Greimersburg zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden.

Greimersburg, den 17.05.2024

Hans-Werner Junglas, Wahlleiter für die Gemeinderatswahl

### Nr. 9 Wählergruppe Junglas

Paritätsbezogene Angaben  
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG  
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		1	11	12
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	1	5	6
	2. Hälfte	0	6	6
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	1	5	6
	2. Hälfte	0	6	6

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
1	Junglas Hans-Werner	M / 1954 1	Pensionär deutsch	56814 Greimersburg
2	Lescher Elmar	M / 1967 1	techn. Angestellter deutsch	56814 Greimersburg
3	Rösinger Heiko	M / 1974 1	Angestellter deutsch	56814 Greimersburg
4	Schiefelbein Ruth	F / 1967 1	Verwaltungsfachangestellte deutsch	56814 Greimersburg
5	Haußmann Christoph	M / 1981 1	Polizeibeamter deutsch	56814 Greimersburg
6	Gansen Dennis	M / 1979 1	Angestellter deutsch	56814 Greimersburg
7	Schmitz Frank	M / 1972 1	Informatiker deutsch	56814 Greimersburg
8	Seul Stefan	M / 2002 1	Landwirt deutsch	56814 Greimersburg
9	Willems Philipp	M / 1991 1	Manager Wirtschaftsprüfung deutsch	56814 Greimersburg
10	Diewald David	M / 1988 1	Sachverständiger deutsch	56814 Greimersburg
11	Bröcker Thorsten	M / 1974 1	Rechtsanwalt deutsch	56814 Greimersburg
12	Steinlechner Ralf	M / 1971 1	Elektrotechniker deutsch	56814 Greimersburg
13	Dr. Schönwiese Dirk	M / 1964 1	Unternehmer/Chemiker deutsch	56814 Greimersburg
14	Diederichs Bernd	M / 1957 1	Rentner deutsch	56814 Greimersburg

#### Nr. 10 Wählergruppe Mindermann

**Paritätsbezogene Angaben  
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG  
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		3	4	7
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	3	3	6
	2. Hälfte	0	1	1
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	3	3	6
	2. Hälfte	0	1	1

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
1	Mindermann Jens	M / 1998 2	Angestellter deutsch	56814 Greimersburg
2	Diederichs Sabine	F / 1990 2	Bilanzbuchhalterin deutsch	56814 Greimersburg
3	Bieler Nils	M / 1992 2	Sales and Project Manager deutsch, amerikanisch	56814 Greimersburg

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
4	Gräf Caroline	F / 1999 2	Erzieherin deutsch	56814 Greimersburg
5	Gerhartz Florian	M / 1999 2	Verwaltungsbeamter deutsch	56814 Greimersburg
6	Schlereth Lisa-Marie	F / 1999 1	Beamtin deutsch, amerikanisch	56814 Greimersburg
7	Nitsche Alexander	M / 1984 1	Hotelfachmann deutsch	56814 Greimersburg

## Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Klotten

### Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Direktwahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Klotten

am 09. Juni 2024  
gemäß § 62 Abs. 5 KWG

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Klotten hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Klotten am 09.06.2024 zugelassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

#### 1. Oster

Familienname, Vorname: Oster, Ulrich  
Geburtsjahr: 1966  
Staatsangehörigkeit: deutsch  
Beruf oder Stand: Bankkaufmann  
Postleitzahl, Ort: 56818 Klotten

Klotten, den 17.05.2024

Thorsten Loosen als Wahlleiter für die Wahl zum Ortsbürgermeister

### Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Klotten

#### I.

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Klotten wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 4 Frauen und 12 Männer vertreten.

#### II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 den von der Wählergruppe Oster eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1.	Oster, Ulrich (M), geb. 1966, Bankkaufmann, deutsch
2.	Clausen, Alexander (M), geb. 1969, IT Systemadministrator, deutsch
3.	Comes, Jörg (M), geb. 1971, Winzer, deutsch
4.	Cornely, Mario (M), geb. 1971, Versandleiter, deutsch
5.	Fritschle, Amelie (F), geb. 2000, Studentin, deutsch
6.	Fritschle, Werner (M), geb. 1960, Bauingenieur, deutsch
7.	Johann, Wilfried (M), geb. 1953, Rentner, deutsch

8.	Linden, Volker (M), geb. 1961, Rechtsanwalt, deutsch
9.	Loosen, Hans Theo (M), geb. 1968, Winzer, deutsch
10.	Loosen, Thorsten (M), geb. 1970, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), deutsch
11.	Mentenich, Fabian (M), geb. 1981, IT-Systemkaufmann, selbstständiger Unternehmer, deutsch
12.	Rossi, Thomas (M), geb. 1981, Bauingenieur, deutsch
13.	Schmitz, Frank (M), geb. 1967, Rechtspfleger, deutsch
14.	Schönberg, Dorote (F), geb. 1975, Diplom-Betriebswirtin, deutsch
15.	Knobloch, Patrick (M), geb. 1990, Winzer, deutsch, niederländisch
16.	Balthasar, Miriam (F), geb. 1986, Lehrerin, deutsch
17.	Oster, Jannik (M), geb. 1998, Manager einer Golfanlage, deutsch
18.	Weinand, Peter (M), geb. 1972, Diplom-Informatiker, deutsch

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsbeiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

### III.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Klotten, den 17.05.2024

Uli Oster, Wahlleiter für die Gemeinderatswahl



# **Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Lieg**

## **Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Direktwahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Lieg**

am 09. Juni 2024  
gemäß § 62 Abs. 5 KWG

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Lieg hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Lieg am 09.06.2024 zugelassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

### **1. Zilles**

Familienname, Vorname:	Zilles, Heinz
Geburtsjahr:	1963
Staatsangehörigkeit:	deutsch
Beruf oder Stand:	Beamter
Postleitzahl, Ort:	56290 Lieg

Lieg, den 17.05.2024

Joachim Schnorbach als Wahlleiter für die Wahl zum Ortsbürgermeister

## **Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Lieg**

### **I.**

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Lieg wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 7 Männer vertreten.

### **II.**

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmzettel werden spätestens am dritten Tag vor der Wahl an die Wahlberechtigten verteilt.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

### **III.**

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler einen amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Lieg, den 17.05.2024

Heinz Zilles, Wahlleiter für die Gemeinderatswahl

# **Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Lütz**

## **Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Durchführung der Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters in der Ortsgemeinde Lütz**

Nach § 62 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz wird bekannt gemacht, dass nach Feststellung des Wahlausschusses für die Wahl zur/zum Ortsbürgermeister/in kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde. Die unmittelbare Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters durch die Wahlberechtigten findet daher nicht statt. Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt (§ 53 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung).

Lütz, 17.05.2024

Simone Nick, Wahlleiterin für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

## **Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Lütz**

### **I.**

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Lütz wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 0 Frauen und 8 Männer vertreten.

### **II.**

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmzettel werden spätestens am dritten Tag vor der Wahl an die Wahlberechtigten verteilt.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

### **III.**

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler einen amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Lütz, den 17.05.2024

Simone Nick, Wahlleiterin für die Gemeinderatswahl

# Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Mesenich

## Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Direktwahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Mesenich

am 09. Juni 2024

gemäß § 62 Abs. 5 KWG

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Mesenich hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Mesenich am 09.06.2024 zugelassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

### 1. Lenartz

Familienname, Vorname:	Lenartz, Wolfgang
Geburtsjahr:	1967
Staatsangehörigkeit:	deutsch
Beruf oder Stand:	Kellermeister
Postleitzahl, Ort:	56820 Mesenich

Mesenich, den 17.05.2024

Peter Serwazi als Wahlleiter für die Wahl zum Ortsbürgermeister

## Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Mesenich

### I.

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Mesenich wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 0 Frauen und 8 Männer vertreten.

### II.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmzettel werden spätestens am dritten Tag vor der Wahl an die Wahlberechtigten verteilt.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

### III.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler einen amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen

den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Mesenich, den 17.05.2024

Peter Serwazi, Wahlleiter für die Gemeinderatswahl

## **Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Moselkern Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Direktwahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Moselkern**

am 09. Juni 2024

gemäß § 62 Abs. 5 KWG

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Moselkern hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Moselkern am 09.06.2024 zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

### **1. Mayer**

Familienname, Vorname: Mayer, Peter  
Geburtsjahr: 1968  
Staatsangehörigkeit: deutsch  
Beruf oder Stand: Postbeamter  
Postleitzahl, Ort: 56254 Moselkern

### **2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

Familienname, Vorname: Weckbecker, Josef  
Geburtsjahr: 1961  
Staatsangehörigkeit: deutsch  
Beruf oder Stand: Diplom Ingenieur Weinbau  
Postleitzahl, Ort: 56254 Moselkern

Moselkern, den 17.05.2024

Stefan Brixius als Wahlleiter für die Wahl zum Ortsbürgermeister

## **Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Moselkern**

am 9. Juni 2024

gemäß § 24 Abs. 3 KWG, § 30 Abs. 1 KWO

I.

**Paritätsbezogene Angaben gem. § 24 Abs. 4**

**i. V. m. §§ 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. 18 Abs. 2 Satz 5 KWG**

1. Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes).
2. Der Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl beträgt 2 (F) zu 10 (M).
3. Die paritätsbezogenen Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG sind nachstehend für jeden Wahlvorschlag getrennt aufgeführt.

II.

Der Wahlausschuss der OG Moselkern hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 die nachstehenden Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Moselkern zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden.

Moselkern, den 17.05.2024

Peter Mayer, Wahlleiter für die Gemeinderatswahl

**Nr. 2 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

**Paritätsbezogene Angaben  
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG  
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		1	9	10
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	1	5	6
	2. Hälfte	1	5	6
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	1	5	6
	2. Hälfte	1	5	6

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
1	Weckbecker Josef	M / 1961 1	Diplom Ingenieur Weinbau deutsch	56254 Moselkern
2	Bogdanski Lars	M / 1986 1	Geschäftsführer deutsch	56254 Moselkern
3	Görres Julia	F / 1990 1	Verwaltungsangestellte deutsch	56254 Moselkern
4	Brixius Stefan	M / 1980 1	Berufssoldat deutsch	56254 Moselkern
5	Hammerschmitt Patrick	M / 1991 1	Verwaltungsangestellter deutsch	56254 Moselkern
6	Wich-Glasen Andreas	M / 1975 1	Polizeibeamter deutsch	56254 Moselkern
7	Dauns Elke	F / 1977 1	Verwaltungsangestellte deutsch	56254 Moselkern
8	Sues Marco	M / 1981 1	IT-Architekt deutsch	56254 Moselkern
9	Bressan Pascal	M / 1982 1	Geschäftsführer deutsch	56254 Moselkern
10	Pinger Marco	M / 1987 1	Flir-Operator deutsch	56254 Moselkern
11	Weins Klemens	M / 1962 1	Angestellter Finanzverwaltung deutsch	56254 Moselkern
12	Herter René	M / 1990 1	Geschäftsführer deutsch	56254 Moselkern

**Nr. 9 Wählergruppe Mayer**

**Paritätsbezogene Angaben  
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG  
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		15	18	33
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	2	4	6
	2. Hälfte	3	3	6
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	2	4	6
	2. Hälfte	3	3	6

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
1	Mayer Peter	M / 1968 1	Postbeamter deutsch	56254 Moselkern
2	Kaufmann Bernhard	M / 1955 1	Dipl. Verwaltungswirt deutsch	56254 Moselkern
3	Kratz Wolfgang	M / 1955 1	Dipl. Forstwirt deutsch	56254 Moselkern
4	Dr. Scholz Ingeborg	F / 1971 1	Kunsthistorikerin, Altenpflegerin deutsch	56254 Moselkern
5	Adams Jan	M / 1992 1	Bauleiter Tiefbau deutsch	56254 Moselkern
6	Oster-Pütz Marion	F / 1967 1	Maler- und Lackiererin deutsch	56254 Moselkern
7	Mayer Susanne	F / 1970 1	Friseurmeisterin deutsch	56254 Moselkern
8	Schmitz Frank	M / 1985 1	IT-Asset Manager deutsch	56254 Moselkern
9	Kalfels Heike	F / 1962 1	Beamtin deutsch	56254 Moselkern
10	Schwabenland Jens	M / 1977 1	Bauingenieur deutsch	56254 Moselkern
11	Mayer Michelle	F / 1997 1	Finanzbeamtin deutsch	56254 Moselkern
12	Einig Werner	M / 1957 1	Sozialrat a.D. deutsch	56254 Moselkern
13	Oster Frank	M / 1969 1	Maler und Lackierer deutsch	56254 Moselkern
14	Scholz-Ewald Elmar	M / 1965 1	Frührentner deutsch	56254 Moselkern
15	Pappe Brigitte	F / 1961 1	Betriebswirtin deutsch	56254 Moselkern

## Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Müden

### Bekanntmachung des Wahlleiters Für die Durchführung der Wahl

#### der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters in der Ortsgemeinde Müden

Nach § 62 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz wird bekannt gemacht, dass nach Feststellung des Wahlausschusses für die Wahl zur/zum Ortsbürgermeister/in kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde. Die unmittelbare Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters durch die Wahlberechtigten findet daher nicht statt. Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt (§ 53 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung).

Müden, 17.05.2024

Franz Oberhausen, Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

### Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Müden

#### I.

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Müden wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 10 Männer vertreten.

## II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 den von der Wählergruppe Oberhausen eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1.	Oberhausen, Franz (M), geb. 1957, Betriebswirt, deutsch
2.	Michels, Birgit (F), geb. 1962, Beamtin a.D., deutsch
3.	Marx, Dennis (M), geb. 1995, Wasserbauer, deutsch
4.	Dehen, Joachim (M), geb. 1976, Maurer u. Betonbaumeister, deutsch
5.	Bäumler, Matthias (M), geb. 1973, Beamter, deutsch
6.	Laux, Christopher (M), geb. 1992, Beamter, deutsch
7.	Einig, Stefan (M), geb. 1982, Berufskraftfahrer, deutsch
8.	Möntenich, Jochen (M), geb. 1984, Ingenieur, deutsch, belgisch
9.	Sewenig, Paul (M), geb. 1950, Rentner, deutsch
10.	Scheid, Florian (M), geb. 1987, Verwaltungsbeamter, deutsch
11.	Müller, Jakob (M), geb. 2001, Student, deutsch
12.	Wessel, Michael (M), geb. 1956, Ingenieur, deutsch
13.	Karges, Andreas Rudolf (M), geb. 1967, Koch, deutsch
14.	Schmitz, Lukas (M), geb. 1985, Angestellter ö.D., deutsch

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsbeiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listestimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

## III.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß

dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Müden, den 17.05.2024

Franz Oberhausen, Wahlleiter für die Gemeinderatswahl

## **Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Nehren Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Direktwahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Nehren**

am 09. Juni 2024

gemäß § 62 Abs. 5 KWG

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Nehren hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Nehren am 09.06.2024 zugelassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

### **1. Wählergruppe Liebfried**

Familienname, Vorname:	Liebfried, Frank
Geburtsjahr:	1989
Staatsangehörigkeit:	deutsch
Beruf oder Stand:	Winzer
Postleitzahl, Ort:	56820 Nehren

Nehren, den 17.05.2024

Norbert Arenz als Wahlleiter für die Wahl zum Ortsbürgermeister

## **Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Nehren**

I.

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Nehren wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frauen und 5 Männer vertreten.

II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 den von der Wählergruppe Liebfried eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1.	Liebfried, Frank (M), geb. 1989, Winzer, deutsch
2.	Arenz, Norbert (M), geb. 1967, Beamter, deutsch
3.	Arenz, Dieter (M), geb. 1964, Winzer, deutsch
4.	Löscher, Hermann-Josef (M), geb. 1965, Lagerfacharbeiter, deutsch
5.	Kaiser, Michael (M), geb. 1989, Leistungssachbearbeiter, deutsch
6.	Theisen, Daniel (M), geb. 1983, Winzer, deutsch
7.	Theisen-Hundertmark, Andrea (F), geb. 1963, Winzerin, deutsch



Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsbeiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listestimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

### III.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Nehren, den 17.05.2024

Frank Liebfried, Wahlleiter für die Gemeinderatswahl

## **Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Pommern**

### **Bekanntmachung des Wahlleiters Für die Durchführung der Wahl**

#### **der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters in der Ortsgemeinde Pommern**

Nach § 62 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz wird bekannt gemacht, dass nach Feststellung des Wahlausschusses für die Wahl zur/zum Ortsbürgermeister/in kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde. Die unmittelbare Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters durch die Wahlberechtigten findet daher nicht statt. Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt (§ 53 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung).

Pommern, 17.05.2024

Wilhelm Loosen, Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

# Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Pommern

## I.

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Pommern wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 4 Frauen und 4 Männer vertreten.

## II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26.04.2024 den von der Wählergruppe Moritz eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1.	Moritz, Hildegard (F), geb. 1959, Winzermeisterin, deutsch
2.	Eiden, Norbert (M), geb. 1965, Vertrieb im Außendienst, deutsch
3.	Frevel, Christina (F), geb. 1987, Erzieherin, deutsch
4.	Gebert, Markus (M), geb. 1985, Elektrotechniker, deutsch
5.	Henerichs, Carmen (F), geb. 1981, Steuerberaterin, deutsch
6.	Massion, Kay (M), geb. 1979, Polizeibeamter, deutsch
7.	Mentenich, Ruth (F), geb. 1965, Ernährungsberaterin, deutsch
8.	Müller, Dieter (M), geb. 1964, Produktionsleiter, deutsch
9.	Stein, Thorsten (M), geb. 1984, Ingenieur, deutsch
10.	Sturm, Andreas (M), geb. 1977, Verwaltungsfachwirt, deutsch
11.	Zenzen, Jakob (M), geb. 1990, Weinbautechniker, deutsch

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsbeiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listestimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

### III.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Pommern, den 17.05.2024

Willi Loosen, Wahlleiter für die Gemeinderatswahl

## **Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Senheim Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Direktwahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Senheim**

**am 09. Juni 2024**

**gemäß § 62 Abs. 5 KWG**

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Senheim hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Senheim am 09.06.2024 zugelassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

#### **1. Ahnen**

Familienname, Vorname:	Ahnen, Volker
Geburtsjahr:	1969
Staatsangehörigkeit:	deutsch
Beruf oder Stand:	Beamter
Postleitzahl, Ort:	56820 Senheim

Senheim, den 17.05.2024

Markus Görden als Wahlleiter für die Wahl zum Ortsbürgermeister

## **Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Senheim**

### I.

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Senheim wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 10 Männer vertreten.

### II.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmzettel werden spätestens am dritten Tag vor der Wahl an die Wahlberechtigten verteilt.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).

2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

### III.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler einen amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Senheim, den 17.05.2024

Volker Ahnen, Wahlleiter für die Gemeinderatswahl

## Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Treis-Karden

### Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Direktwahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Treis-Karden

am 09. Juni 2024

gemäß § 62 Abs. 5 KWG

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Treis-Karden hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Treis-Karden am 09.06.2024 zugelassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

#### 1. Bleser

Familienname, Vorname:	Bleser, Hans-Josef
Geburtsjahr:	1973
Staatsangehörigkeit:	deutsch
Beruf oder Stand:	Förster
Postleitzahl, Ort:	56253 Treis-Karden

Treis-Karden, den 17.05.2024

Jörg Lemler als Wahlleiter für die Wahl zum Ortsbürgermeister

### Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Treis-Karden

#### I.

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Treis-Karden wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 5 Frauen und 11 Männer vertreten.

## II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 den von der Wählergruppe Bleser eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1.	Bleser, Hans-Josef (M), geb. 1973, Förster, deutsch
2.	Linde, Chantal (F), geb. 1994, Bauzeichnerin, deutsch
3.	Beckenkamp, Kilian (M), geb. 1992, Softwareentwickler, deutsch
4.	Senger, Maximilian (M), geb. 1992, Bauingenieur, deutsch
5.	Thomas, Renè (M), geb. 1977, staatl. gepr. Bautechniker, deutsch
6.	Knaup, Matthias (M), geb. 1981, selbst. Winzermeister, deutsch
7.	Freimuth, Marco (M), geb. 1978, Wasserbaumeister, deutsch
8.	Oster-Daum, Christoph (M), geb. 1962, Landmaschinenmechanikermeister, deutsch
9.	Linde, Sven (M), geb. 1991, Berufssoldat, deutsch
10.	Stoffel, René (M), geb. 1983, Physiotherapeut/Osteopath, deutsch
11.	Bröhl, Michael (M), geb. 1994, Verwaltungsfachangestellter, deutsch
12.	Boos, Petra (F), geb. 1969, Beamtin im Vorruhestand, deutsch
13.	Balmes, Andreas (M), geb. 1964, Angestellter, deutsch
14.	Castor, Richard (M), geb. 1963, selbst. Winzer, deutsch
15.	Engel, Matthias (M), geb. 1979, Beamter, deutsch
16.	Vogelmann, Raphael (M), geb. 1989, Goldschmied u. Uhrenmacher, deutsch
17.	Hafer, Tobias (M), geb. 1980, Beamter, deutsch
18.	Sarazin, Andreas (M), geb. 1971, landwirtschaftlicher Angestellter, deutsch
19.	Nikolay, Michael (M), geb. 1982, Versicherungsfachwirt, deutsch

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsbeiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).  
Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listestimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

## III.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Treis-Karden, den 17.05.2024

Hans-Josef Bleser, Wahlleiter für die Gemeinderatswahl

## **Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Valwig**

### **Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Durchführung der Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters in der Ortsgemeinde Valwig**

Nach § 62 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz wird bekannt gemacht, dass nach Feststellung des Wahlausschusses für die Wahl zur/zum Ortsbürgermeister/in kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde. Die unmittelbare Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters durch die Wahlberechtigten findet daher nicht statt. Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt (§ 53 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung).

Valwig, 17.05.2024

Angela Balensiefen, Wahlleiterin für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

### **Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Valwig**

#### I.

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Valwig wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 7 Männer vertreten.

#### II.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmzettel werden spätestens am dritten Tag vor der Wahl an die Wahlberechtigten verteilt.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

#### III.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem

erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler einen amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Valwig, den 17.05.2024

Angela Balensiefen, Wahlleiterin für die Gemeinderatswahl

## **Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Wirfus Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlags für die Direktwahl der Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Wirfus**

am 09. Juni 2024

gemäß § 62 Abs. 5 KWG

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Wirfus hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Wirfus am 09.06.2024 zugelassen, der hiermit bekannt gemacht wird:

### **1. Laubenthal**

Familienname, Vorname:	Laubenthal, Helena
Geburtsjahr:	1990
Staatsangehörigkeit:	deutsch
Beruf oder Stand:	Bundesbeamtin
Postleitzahl, Ort:	56814 Wirfus

Wirfus, den 17.05.2024

Herbert Thönnies als Wahlleiter für die Wahl zur Ortsbürgermeisterin

## **Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Wirfus**

### **I.**

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Wirfus wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 1 Frau und 5 Männer vertreten.

### **II.**

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Die Stimmzettel werden spätestens am dritten Tag vor der Wahl an die Wahlberechtigten verteilt.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

### III.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler einen amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Wirfus, den 17.05.2024

Herbert Thönnies, Wahlleiter für die Gemeinderatswahl

## **Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Cochem Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Verbandsgemeinderats der Verbandsgemeinde Cochem**

am 9. Juni 2024

gemäß § 24 Abs. 3 KWG, § 30 Abs. 1 KWO

### I.

Paritätsbezogene Angaben gem. § 24 Abs. 4

i. V. m. §§ 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. 18 Abs. 2 Satz 5 KWG

1. Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes).
2. Der Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl beträgt 10 (F) zu 22 (M).
3. Die paritätsbezogenen Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 4 bzw. § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG sind nachstehend für jeden Wahlvorschlag getrennt aufgeführt.

### II.

Der Wahlausschuss der Verbandsgemeinde Cochem hat in seiner Sitzung am 24.04.2024 die nachstehenden Wahlvorschläge für die Wahl des Verbandsgemeinderats der Verbandsgemeinde Cochem zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden.

Cochem, den 17.05.2024

Wolfgang Lambertz

Wahlleiter für die Verbandsgemeinderatswahl



**Nr. 1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

**Paritätsbezogene Angaben  
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG  
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		5	11	16
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	5	11	16
	2. Hälfte	3	13	16
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	5	11	16
	2. Hälfte	3	13	16

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
1	Bleck Hans	M / 1961 1	Rechtsanwalt deutsch	56812 Cochem
2	Pauken Ralf	M / 1969 1	Krankenkassenfachwirt deutsch	56253 Treis-Karden
3	Arens Ute	F / 1958 1	Rentnerin deutsch	56820 Mesenich
4	Balzer Heike	F / 1961 1	Erzieherin deutsch	56254 Müden (Mosel)
5	Schuerack Bernd	M / 1958 1	staatl. gepr. Betriebswirt f. Tourismus deutsch	56812 Cochem
6	Mindermann Jens	M / 1998 1	Angestellter Deutsch	56814 Greimersburg
7	Grünwald Christine	F / 1979 1	M.A. Medizinpädagogin deutsch	56812 Cochem
8	Mayer Peter	M / 1968 1	Postbeamter deutsch	56254 Moselkern
9	Wilde Claudia	F / 1964 1	Hausfrau deutsch	56812 Cochem
10	Welches Rainer	M / 1968 1	Selbstständig deutsch	56814 Bruttig-Fankel
11	Loosen Jan-Niclas	M / 2001 1	Student deutsch	56814 Ernst
12	Idel Stephan	M / 1961 1	Geschäftsführer deutsch	56814 Beilstein
13	Arens Klaus	M / 1950 1	Winzer deutsch	56820 Mesenich
14	Mentenich Tina	F / 1965 1	Ernährungsberaterin deutsch	56829 Pommern
15	Eiden Frederik	M / 1967 1	Rechtspfleger deutsch	56812 Cochem
16	Hammes Günter	M / 1964 1	Zahntechniker deutsch	56812 Cochem
17	Porten Edgar	M / 1956 1	Rentner deutsch	56821 Ellenz-Poltersdorf
18	Nicolay Michael	M / 1966 1	Ergotherapeut deutsch	56814 Faid
19	Gilberg Bernd	M / 1966 1	Unternehmensberater deutsch	56812 Cochem

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
20	Mattar Agnes	F / 1969 1	Mag. Dipl. Erziehungs-Pädologin, Magister deutsch, polnisch	56812 Cochem
21	Lescher Elmar	M / 1950 1	Rentner deutsch	56821 Ellenz-Poltersdorf
22	Sabel Jürgen	M / 1966 1	Geschäftsführer deutsch	56812 Cochem
23	Bilstein Günter	M / 1953 1	Rentner deutsch	56812 Cochem
24	Horrer Randolf	M / 1960 1	Soldat a.D. deutsch	56814 Bruttig-Fankel
25	Walter Ralf	M / 1958 1	Rentner deutsch	56812 Cochem
26	Hilken Stephan	M / 1974 1	Dipl. Sozialarbeiter deutsch	56812 Cochem
27	Altreuther Raimund	M / 1956 1	Rentner deutsch	56820 Senheim
28	Heigwer Ralf	M / 1963 1	Dipl. Verwalt. Betr. Wirt deutsch	56812 Cochem
29	Mönch Gerd	M / 1946 1	Rentner deutsch	56820 Briedern
30	Raab Heike	F / 1965 1	Staatssekretärin deutsch	56812 Cochem
31	Gerdes Wilfried	M / 1941 1	Pensionär deutsch	56812 Cochem
32	Schmidt-Losch Ursula	F / 1944 1	Hausfrau deutsch	56820 Senheim

## Nr. 2 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

**Paritätsbezogene Angaben  
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG  
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		16	32	48
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	6	10	16
	2. Hälfte	6	10	16
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	6	10	16
	2. Hälfte	6	10	16

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
1	Steuer Marco	M / 1977 1	Rechtsanwalt deutsch	56812 Cochem
2	Balthasar-Schäfer Stephanie	F / 1968 1	Pharmaz.-Techn. Assistentin deutsch	56812 Dohr
3	Scheuren Hermann-Josef	M / 1961 1	Maschinenbaumeister deutsch	56814 Bruttig-Fankel
4	Zenzen Jakob	M / 1990 1	Weinbautechniker deutsch	56829 Pommern

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
5	Fuhrmann Gregor	M / 1960 1	Konditormeister deutsch	56812 Cochem
6	Fuhrmann Markus	M / 1983 1	Weinbautechniker deutsch	56821 Ellenz-Poltersdorf
7	Schneider Jürgen	M / 1958 1	Pensionär deutsch	56818 Klotten
8	Lauxen Diane	F / 1979 1	Erzieherin deutsch	56290 Lieg
9	Loosen Lisa	F / 2000 1	Studentin deutsch	56812 Cochem
10	Franzen Gaby	F / 1961 1	Bürokauffrau deutsch	56814 Bremm
11	Himmen Bernhard	M / 1969 1	Bauamtsrat deutsch	56814 Ediger-Eller
12	Kastor Roberta	F / 1968 1	Rechtsanwältin deutsch	56253 Treis-Karden
13	Schmitz Walter	M / 1953 1	Dipl. Verw. Fachwirt deutsch	56812 Cochem
14	Jobelius-Schausten Nicole	F / 1979 1	Kreisinspektorin deutsch	56821 Ellenz-Poltersdorf
15	Fuhrmann Arno	M / 1982 1	Dipl. Ing. Weinbau deutsch	56821 Ellenz-Poltersdorf
16	Thönnies Philipp	M / 1972 1	Dipl. Verw.- Wirt (FH) deutsch	56253 Treis-Karden
17	Oster Uli	M / 1966 1	Bankkaufmann deutsch	56818 Klotten
18	Thomas Stefan	M / 1969 1	Verwaltungsfachwirt deutsch	56814 Faid
19	Geipel-van Hauth Elisabeth	F / 1951 1	Textilbetriebswirtin BTE deutsch	56812 Cochem
20	Moritz Kilian	M / 1984 1	Winzer deutsch	56829 Pommern
21	Rings Thomas	M / 1980 1	Elektrotechnikermeister deutsch	56812 Cochem
22	Probst Katja	F / 1978 1	Betriebswirtin für Tourismus deutsch	56812 Valwig
23	Schäfer Thomas	M / 1977 1	Hochschuldozent deutsch	56812 Dohr
24	Philipps Torben	M / 1998 1	Bürosachbearbeiter deutsch	56254 Müden (Mosel)
25	Theiß Thomas	M / 1980 1	Dipl. Betriebswirt deutsch	56812 Cochem
26	Schulte Kathrin	F / 1982 1	Landwirtin deutsch	56814 Wirfus
27	Mohrs Dirk	M / 1970 1	Rohrnetzmeister deutsch	56814 Faid
28	Röhrig Michelle	F / 1992 1	Wirtschaftsingenieurin und Geschäftsführerin deutsch	56253 Treis-Karden
29	Hamza Manfred	M / 1954 1	Rentner deutsch	56812 Cochem
30	Oster Hermann	M / 1957 1	Schreiner deutsch	56814 Bremm
31	Borchert Gabriele	F / 1963 1	Krankenschwester/selbstständig deutsch	56814 Ediger-Eller
32	Henerichs Carmen	F / 1981 1	Steuerberaterin deutsch	56829 Pommern

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
33	Kirch Martin	M / 1992 1	Beamter deutsch	56814 Ediger-Eller
34	Moritz Hildegard	F / 1959 1	Winzermeisterin deutsch	56829 Pommern

### Nr. 3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

**Paritätsbezogene Angaben  
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG  
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		3	5	8
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	5	11	16
	2. Hälfte	1	1	2
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	5	11	16
	2. Hälfte	1	1	2

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
1	Gilles Karin	F / 1950 3	Kauffrau deutsch	56812 Cochem
2	Krötz Peter	M / 1966 3	Touristiker deutsch	56814 Ediger-Eller
3	Rohn Veronika	F / 1990 3	technische Sachbearbeiterin deutsch	56812 Cochem
4	Bremm Heinz	M / 1954 3	Psychotherapeut deutsch	56812 Cochem
5	Marx Udo	M / 1961 3	Kaufmann deutsch	56290 Lieg
6	Schneider Ute	F / 1964 2	Winzerin u. Gastronomin deutsch	56821 Ellenz-Poltersdorf
7	Mauer Peter	M / 1966 2	Landwirt deutsch	56253 Treis-Karden
8	Schmittgen Thomas	M / 1962 2	Lehrer deutsch	56812 Cochem
9	Kreuter Mareike	F / 1994 2	Winzerin deutsch	56814 Ediger-Eller
10	Laux Heiner	M / 1953 1	Rentner deutsch	56812 Cochem
11	Clemens-Weirich Patrick	M / 1989 1	Referent für Nachhaltigkeit deutsch	56814 Ediger-Eller
12	Thielmann Eva	F / 1968 1	Krankenschwester deutsch	56814 Ernst
13	Gilles Hans	M / 1954 1	Winzer deutsch	56812 Cochem
14	Probst Andreas	M / 1964 1	Kfm. Angestellter deutsch	56814 Ernst
15	Darquenne Jean	M / 1951 1	Antiquar deutsch, belgisch	56814 Ediger-Eller

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
16	Fritz Michael	M / 1967 1	Angestellter deutsch	56812 Cochem
17	Thelen-Marx Irmtraut	F / 1962 1	Krankenschwester deutsch	56814 Ernst
18	Haupt Holger	M / 1951 1	Architekt deutsch	56812 Cochem

#### Nr. 5 Freie Demokratische Partei (FDP)

**Paritätsbezogene Angaben  
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG  
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		1	4	5
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	0	4	4
	2. Hälfte	0	0	0
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	0	4	4
	2. Hälfte	0	0	0

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
1	Meurisch Paul Heinz	M / 1962 3	Polizeibeamter im Ruhestand deutsch	56820 Senheim
2	Basten Thomas	M / 1972 3	Winzer-Unternehmer deutsch	56821 Ellenz-Poltersdorf
3	Krämer Peter	M / 1940 3	Rentner deutsch	56253 Treis-Karden
4	Basten Tom	M / 2006 3	Auszubildender deutsch, tschechisch	56821 Ellenz-Poltersdorf

#### Nr. 8 Freie Wähler Gruppe e.V.

**Paritätsbezogene Angaben  
nach § 17 Abs. 4 Satz 4 KWG  
oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:**

		Frauen	Männer	Insgesamt
Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung:		2	9	11
Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte	4	11	15
	2. Hälfte	0	0	0
Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte	4	11	15
	2. Hälfte	0	0	0

Lfd. Nr.	Name Vorname(n)	Geschlecht (F/M) / Geburtsjahr Mehrfachbenennungen	Beruf Staatsangehörigkeit	PLZ Wohnort
1	Möntenich Ulrich	M / 1965 3	Winzer-Angestellter deutsch	56254 Müden (Mosel)
2	Schmidt Tanja	F / 1973 3	Lehr-MTA deutsch	56812 Valwig
3	Breidscheidel Markus	M / 1968 3	Hafenmeister-Selbstständig deutsch	56812 Cochem
4	Lauxen Caroline	F / 1963 3	Verwaltungsfachwirtin deutsch	56812 Cochem
5	Mentenich Fabian	M / 1981 3	IT-Systemkaufmann deutsch	56818 Klotten
6	Singh Sonia	F / 2004 2	Studentin deutsch, chinesisch	56812 Cochem
7	Karges Andreas Rudolf	M / 1967 2	Koch deutsch	56254 Müden (Mosel)
8	Traurig Franz-Josef	M / 1962 2	Pensionär deutsch	56812 Cochem
9	Lauxen Martin	M / 1961 2	Malermeister deutsch	56812 Cochem
10	Blümmert Hubert	M / 1947 2	Rentner deutsch	56818 Klotten
11	Feyen Egon	M / 1953 2	Rentner deutsch	56812 Valwig
12	Doerschel Karl-Heinz	M / 1958 2	Rentner deutsch	56812 Cochem
13	Keppelen Bernhard	M / 1956 1	Rentner deutsch	56818 Klotten
14	Burkholz Ulrich	M / 1944 1	Architekt deutsch	56812 Cochem
15	Blümmert Carina	F / 1976 1	Lehrerin deutsch	56254 Müden (Mosel)